



Gemeinnützig im Sinne des § 52 AO

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Westfälische Einrichtungen stationärer Drogentherapie (WESD)“ und strebt die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO an.

Er führt seit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen: Im Deerth 6, 58135 Hagen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich der stationären Drogentherapie und damit die Förderung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 52 der Abgabenordnung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch insbesondere

- die Sicherung der im Rahmen der Drogenhilfe bestehenden Versorgungsstruktur der stationären Drogentherapieeinrichtungen, z.B. durch Mitwirkung am Landessuchtprogramm der Landesregierung in Düsseldorf
- Qualitätsverbesserung und – differenzierung des Angebots in der stationären Drogenhilfe, z.B. frauenspezifische Angebote, Behandlungsangebote für Ausländer sowie die Weiterentwicklung von anderen therapeutischen Angeboten
- die Aufnahme eines ständigen konstruktiven Dialogs mit den in der Drogenhilfe tätigen Institutionen und Gremien (Rentenversicherungsträger, überörtliche Sozialhilfeträger, Krankenkassen, etc.)
- die Formulierung von Behandlungs- und Qualitätsstandards
- die Entwicklung von Kooperation über die Grenzen des Versorgungsgebietes (Westfalen) hinaus
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern auf allen gesellschaftlichen Ebenen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Mittel des WESD e.V.; die nicht gemeinnützigen Mitglieder dürfen nicht durch die Zuweisung von Mitteln oder durch die Erbringung von unentgeltlichen Serviceleistungen jeglicher Art gefördert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist daher selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder (§ 4)
- Fördernde Mitglieder (§ 5)
- Korrespondierende Mitglieder (§ 6)

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann nur ein Träger mit einer oder mehreren Drogentherapieeinrichtungen aus dem Bereich Westfalen-Lippe, vertreten durch den/die jeweiligen Einrichtungsleiter/-in aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied beantragt explizit für jede seiner Einrichtungen einzeln, mindestens aber für eine Einrichtung, die in der Regel, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, die bettenstärkste im Bereich Westfalen-Lippe liegende Einrichtung ist, dass sie durch den Verein vertreten wird sowie im Verein beitragspflichtig und damit stimmberechtigt ist. Über jeden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beendigung der Vertretung einer Einrichtung durch den Verein sowie der Beitragspflicht und des Stimmrechts der jeweiligen Einrichtung gelten analog Ziffer 3, Abschnitt a und b, sowie Ziffer 4.

Mit dem Beitritt wird die Verpflichtung übernommen, die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen. Abweichungen von dieser Verpflichtung sind nur im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen möglich, soweit die Mitglieder-versammlung dies genehmigt hat.

Die Aufnahme in den Verein wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich bestätigt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Jahres der Aufnahme in den Verein.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Liquidation des Mitglieds.

a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe der Gründe zu richten und kann nur für das Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgesprochen werden.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- das Mitglied über keine beitragspflichtige Einrichtung verfügt,
- es satzungsrechtliche Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt,
- wesentliche vereinsrechtliche Pflichten nachhaltig verletzt oder
- sonst in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

c) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung des ordentlichen Mitglieds aus dem Handels- bzw. Vereinsregisters oder mit der Einstellung des ordentlichen Geschäftsbetriebs aufgrund eines entsprechenden Trägerbeschlusses.

4. Ausscheidende Mitglieder haben weder einen Anspruch auf Abfindung noch einen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Die anderen Mitglieder können verlangen, dass das ausscheidende Mitglied für die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten einsteht, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehen, und zwar nach dem Schlüssel seines Jahresbeitrages im Jahr des Ausscheidens.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, und bereit ist, einen Förderbeitrag zu leisten.

2. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 4 Ziff. 2 entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung kann die fördernde Mitgliedschaft durch Beschluss entziehen, wenn

- vom fördernden Mitglied satzungsrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden,
- die Förderung des Vereins durch das Mitglied eingestellt wird,
- das Mitglied wesentliche vereinsrechtliche Pflichten nachhaltig verletzt oder
- sonst in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Beschluss ist dem fördernden Mitglied schriftlich bekanntzugeben; mit der Bekanntgabe endet die fördernde Mitgliedschaft. Das betroffene fördernde Mitglied kann verlangen, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

4. Fördernde Mitglieder sind vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen nach § 11 Ziff. 1 einzuladen und können an ihnen ohne Stimmrecht teilnehmen; von den Sitzungen anderer Organe sind sie ausgeschlossen.

§ 6 Korrespondierende Mitgliedschaft

1. Träger mit Einrichtungen im Sinne von § 4 Ziff. 1, deren Sitz sich außerhalb des Gebietes Westfalen-Lippe befindet, können korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung. Korrespondierende Mitglieder können zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden und nehmen an ihnen ohne Stimmrecht teil.

2. Korrespondierende Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach der Größe der beitragspflichtigen Einrichtungen (Bettenzahl) des Mitglieds richtet. Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragssatzung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - 2 Stellvertretern sowie dem
 - Schriftführer und
 - Kassierer.

Sprecher des Vorstandes, seine Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer werden vom Vorstand bestimmt.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte in einer Höhe von mehr als DM 10.000,-- (zehntausend), für die Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 10.000,-- (zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Der Vorstand lädt hierzu spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Erklärung des Vorsitzenden, dass die Einladungsbriefe sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt worden sind, zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einladung genügt.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand, soweit erforderlich, weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
Er ist zur unverzüglichen Einberufung mit einer Frist von einer Woche verpflichtet,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) ein ordentliches Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich beantragt,
 - c) ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet.
3. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der gem. Ziff. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss fassen zu lassen.
4. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bei allen Mitgliederversammlungen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand des Vereins eingehen. Die Mitgliederversammlung befindet darüber, ob derartigen oder in der Versammlung selbst eingebrachten Anträgen stattgegeben werden soll.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und bei ihrer Eröffnung 2/3 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von 2 Wochen stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser 2. Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen und beratend hinzuziehen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Entscheidungen gemäß § 10 der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Entscheidungen über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mündlich, soweit nicht beantragt wird, schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat pro beitragspflichtige Einrichtung eine Stimme.
4. Die Zustimmung aller ordentlichen Vereinsmitglieder, unabhängig von ihrer Anwesenheit in der Mitgliederversammlung, ist erforderlich zur Änderung des Zwecks des Vereins.
5. Eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.
6. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich
 - zu Beschlüssen,
 - zur Abänderung oder Ergänzung der Satzung, soweit diese nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen,
 - zum Ausschluss eines Mitglieds,
 - zur Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - zur Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern.

7. Alleinige schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

§ 14 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand eine Niederschrift zu fertigen und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift.

§ 15 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnungslegung des Vereins werden alljährlich von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 13, Ziff. 5 der Satzung vorgesehenen Mehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

AIDS-Hilfe Dortmund e. V., Möllerstr. 15, 44137 Dortmund,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Hagen, den 20.10.2005

Vorsitzender

Harry Glaeske